

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/11270 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern in Führungsgremien (GIFhG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Eva Högl, Christel Humme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/8878 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Wirtschaftsunternehmen (ChGIFöG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Eva Högl, Sebastian Edathy, Ingo Eglhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Renate Künast, Ekin Deligöz, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/11139 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern in Führungsgremien (GIFhG)

A. Problem

Zu den Buchstaben a, b und c

Die Initianten der drei Gesetzentwürfe kritisieren, dass der Anteil weiblicher Führungskräfte in der deutschen Wirtschaft gering sei. Von politischer Seite initiierte Selbstverpflichtungen der Unternehmen seien ohne nennenswerten Einfluss auf den Frauenanteil in den Führungsgremien wie Aufsichtsräten und Vorständen geblieben. Damit der Staat der in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) festgelegten Handlungsaufforderung zur Förderung der

tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender Nachteile nachkomme, sei ein gesetzliches Tätigwerden nunmehr geboten.

Zu den Buchstaben a und c

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 17/11270 und der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/11139 zielen auf die Einführung gesetzlicher Mindestquoten für die Besetzung von Aufsichtsräten mit Frauen und Männern. Die weitgehend identischen Gesetzentwürfe sehen Übergangsfristen und eine zweistufige Einführung der Mindestquoten vor. Grundsätzlich soll ab dem Jahr 2018 eine Mindestquote von 20 Prozent und ab dem Jahr 2023 eine solche von 40 Prozent gelten. Beide Geschlechter sollen im Aufsichtsrat bei getrennter Betrachtung sowohl bei den Mitgliedern der Aktionäre als auch bei den Mitgliedern der Arbeitnehmer (Teilgremien) gerecht zu berücksichtigen sein. Besteht der Aufsichtsrat oder das jeweilige Teilgremium aus drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern, so sollen Frauen und Männer jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein müssen, bei einer Mitgliederzahl von sieben oder acht mit mindestens zwei Mitgliedern. Bei neun oder mehr Mitgliedern sollen Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent vertreten sein müssen. Ab dem Jahr 2023 soll bei einer Mitgliederzahl von mehr als acht eine Mindestquote von 40 Prozent vorgegeben werden und die sogenannte Grundstruktur für Aufsichtsräte bzw. Teilgremien mit bis zu acht Mitgliedern entsprechend angepasst werden. Für Verstöße gegen die Quotenvorgaben ist ein finanziell wirkender Sanktionsmechanismus vorgesehen. Ein Berichts- und Informationsmechanismus soll unter anderem das Bekanntwerden solcher Unternehmen ermöglichen, die sich einem zahlenmäßig ausgeglichenen Verhältnis von Frauen und Männern in ihren Führungsgremien versperren. Eine Härtefallklausel soll zudem ein Unterschreiten der Mindestquoten in den Fällen erlauben, in denen ein berechtigtes Interesse hieran bestehe, weil geeignete Führungskräfte des unterrepräsentierten Geschlechts trotz entsprechender ernsthafter Bemühungen ausnahmsweise nicht verfügbar seien.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/8878 sieht eine Mindestquote von 40 Prozent für Frauen und Männer in Aufsichtsräten und Vorständen von börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen ab dem Jahr 2015 vor. Die Quote soll stufenweise umgesetzt werden. In einer ersten Stufe ab dem Jahr 2013 soll für Neubesetzungen in Aufsichtsräten eine Mindestquote von 30 Prozent und in Vorständen von 20 Prozent gelten. Bei Aufsichtsräten in mitbestimmten Unternehmen soll die Quote jeweils für sich betrachtet auf der Aktionärsseite und auf der Arbeitnehmerseite eingehalten werden müssen. Werden keine Personen des unterrepräsentierten Geschlechts gewählt bzw. bestellt, sollen die dafür vorgesehenen Plätze in den Gremien unbesetzt bleiben müssen. Für den Fall, dass ein Aufsichtsrat länger als zwölf Monate nicht die nach Gesetz oder Satzung erforderliche Mitgliederzahl aufweist, soll nach dem Gesetzentwurf die Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates eintreten. Im Fall eines unterbesetzten Vorstands müsse – soweit erforderlich und unter Beachtung der Quotenvorgabe – eine gerichtliche Vorstandsbestellung nach § 85 des Aktiengesetzes erfolgen. Für den Fall, dass der Vorstand länger als zwölf Monate nicht die vorgesehene Mitgliederzahl aufweist, soll die Gesellschaft im Hinblick auf empfangsbedürftige Willenserklärungen und für die Zustellung von Schriftstücken durch den Aufsichtsrat vertreten werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11270 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8878 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11139 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11270 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8878 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11139 abzulehnen.

Berlin, den 13. März 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Stephan Harbarth
Berichtersteller

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstellerin

Dr. Eva Högl
Berichterstellerin

Marco Buschmann
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Andrea Astrid Voßhoff, Dr. Eva Högl, Marco Buschmann, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11270** in seiner 208. Sitzung am 22. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/8878** in seiner 166. Sitzung am 9. März 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11139** in seiner 202. Sitzung am 26. Oktober 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a, b und c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen in seiner 95. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/11270, 17/8878 und 17/11139.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlagen in seiner 127. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/11270, 17/8878 und 17/11139.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 91. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/11270, 17/8878 und 17/11139.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/8878 in seiner 92. Sitzung am 26. September 2012 anberaten und in seiner 95. Sitzung am 17. Oktober 2012 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen. In seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 hat er beschlossen, die Vorlagen auf Drucksachen 17/11270 und 17/11139 in die öffentliche Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 17/8878 einzubeziehen. In seiner 106. Sitzung am 10. Dezember 2012 hat der Rechtsausschuss beschlossen, die öffentliche Anhörung am 16. Januar 2013 durchzuführen.

An der öffentlichen Anhörung, die in der 113. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Januar 2013 durchgeführt wurde, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer	Rechtsanwalt, Stuttgart,
Prof. (Asoc.) Dr. iur. Jutta Glock	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Deutscher Juristinnenbund, Berlin,
Prof. Dr. iur. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft,
Prof. Dr. iur. Marita Körner	Universität der Bundeswehr München, Fakultät für Betriebswirtschaft, Professur für Wirtschafts- und Arbeitsrecht,
Dr. phil. Gisela Notz	Freiberufliche Wissenschaftlerin und Autorin, Berlin,
Marie-Christine Ostermann	DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU e. V., Berlin,
Thomas Sattelberger	Stiftungsvorstand der ZU Stiftung und ehemaliger Personalvorstand Deutsche Telekom AG, München,
Daniela Weber-Rey	Rechtsanwältin, Frankfurt am Main,
Dr. Heiko Willems	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 113. Sitzung am 16. Januar 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 120. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung

der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/11270, 17/8878 und 17/11136.

Zu den Gesetzentwürfen lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es bestehe dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Seit einer im Jahr 2001 mit der deutschen Wirtschaft geschlossenen Vereinbarung habe sich nichts verbessert. Die Vorstände von Wirtschaftsunternehmen seien heute in Deutschland zu 97 Prozent mit Männern besetzt. Diese Situation habe nichts mit einer etwa fehlenden Qualifikation von Frauen zu tun und nur wenig mit der fehlenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es sei bedauerlich, dass die Regierungskoalition keinen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Mit Blick auf die zu erwartende Diskussion zu dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission solle sich Deutschland auf diesem Feld nicht treiben lassen, sondern in Europa vorangehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, es gebe keine stichhaltigen Gründe, warum Frauen in Führungsgremien nicht gleichberechtigt vertreten seien. Sie habe deshalb bereits im Jahr 2010 als erste Fraktion einen Gesetzentwurf zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Führungsgremien vorgelegt. Dass nun auch der Bundesrat einen Gesetzentwurf dazu eingebracht habe, verdeutliche, dass hier Handlungsbedarf bestehe. Im Übrigen habe die Sachverständigenanhörung gezeigt, dass eine gleichberechtigte Teilhabe nicht nur zulässig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten sei.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass eben gerade kein Verfassungsgebot bestehe, Frauen und Männer in Führungsgremien gleichzu-

stellen. Die Behauptung, es habe sich seit der Änderung des Corporate-Governance-Kodex im Jahr 2010 in der Frage der gleichberechtigten Teilhabe nichts getan, sei nicht zutreffend. Der durchschnittliche Anteil weiblicher Führungskräfte in Vorständen und Aufsichtsräten habe sich seitdem bei den Neubesetzungen um den Faktor 4 erhöht. Weiterhin genüge es nicht, irgendetwas zu tun, sondern es müsse wirksam gehandelt werden. Soziologische Studien in Ländern, in denen es eine Quote bereits gebe, hätten gezeigt, dass sich der „Trickle-down-Effekt“ nicht eingestellt habe. Dieser Vorbildeffekt auf die Führungsebenen unterhalb von Aufsichtsräten und Vorständen sei ausgeblieben, zum Teil habe der Frauenanteil auf diesen Führungsebenen sogar abgenommen und sei niedriger als in Deutschland. Vor dem Hintergrund dieses Befundes müsse man erkennen, dass die Quote ein untaugliches Instrument und damit reine Symbolpolitik sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob ebenfalls hervor, dass sich insbesondere seit dem Jahr 2010 einiges getan habe. Der Anteil von Frauen unter den Führungskräften bis 40 Jahre liege heute bei 38 Prozent. Die vorliegenden Gesetzentwürfe seien abzulehnen, weil sie insbesondere der Vielgestaltigkeit der deutschen Wirtschaft nicht gerecht würden. So gäben die Gesetzentwürfe etwa pauschale Werte vor, ohne zwischen verschiedenen Branchen mit einem unterschiedlich hohen Frauenanteil zu differenzieren.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass es rechtspolitisch betrachtet nur darauf ankommen dürfe, ob es verfassungsrechtliche Verbote gebe. Der Gesetzgeber brauche nicht notwendigerweise verfassungsrechtliche Gebote, um zu handeln.

Berlin, den 13. März 2013

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Marco Buschmann
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

